

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am ...

Wir, das Volk des Kantons Graubünden,
im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott sowie gegenüber
den Mitmenschen und der Natur,
im Bestreben, Freiheit, Frieden und Menschenwürde zu schützen,
Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten, Wohlfahrt und soziale
Gerechtigkeit zu fördern und eine gesunde Umwelt für die künftigen
Generationen zu erhalten,
in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu för-
dern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren,
geben uns folgende Verfassung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Kanton Graubünden ist ein freiheitlicher, demokratischer und so-
zialer Rechtsstaat.

Der Kanton
Graubünden

Art. 2

¹ Der Kanton Graubünden ist ein eigenständiger Kanton der Schweize-
rischen Eidgenossenschaft.

Verhältnis zum
Bund, zu den
Kantonen und
zum Ausland

² Er unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.

³ Er arbeitet mit den anderen Kantonen und mit dem benachbarten Aus-
land zusammen.

⁴ Er fördert die Verständigung und den Austausch zwischen den Landes-
teilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz.

Art. 3

¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die Landes- und Amts-
sprachen des Kantons.

Sprachen

² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen
Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und
der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Aus-
tausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen. Sie
achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und
nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

2. Abschnitt: Grundsätze staatlichen Handelns**Art. 4**Gewaltenteilung
und Gewalten-
hemmung

¹ Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung und Gewaltenhemmung.

² Behörden wirken zur Erfüllung der Staatsziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammen.

Art. 5

Rechtsstaat

¹ Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 6Individuelle und
gesellschaftliche
Verantwortung

Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und für die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

3. Abschnitt: Grundrechte**Art. 7**

Grundrechte

Die Grundrechte sind im Rahmen der Bundesverfassung, der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen sowie der vorliegenden Bestimmung gewährleistet, namentlich:

1. die Menschenwürde;
2. die Rechtsgleichheit und der Schutz vor Diskriminierung;
3. die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit; das Gesetz sorgt für die Gleichstellung von Frau und Mann;
4. der Schutz vor Willkür und der Anspruch auf Wahrung von Treu und Glauben;
5. das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit;
6. der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung;
7. das Recht auf Hilfe und Betreuung in Notlagen und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Leben unerlässlich sind;
8. der Schutz der Privatsphäre und das Recht auf Datenschutz;
9. das Recht auf Ehe und Familie sowie auf andere Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens;
10. die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
11. die Meinungs- und Informationsfreiheit;
12. das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;

13. die Medienfreiheit;
14. die Sprachenfreiheit;
15. der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht;
16. die Wissenschaftsfreiheit;
17. die Kunstfreiheit;
18. die Versammlungsfreiheit;
19. die Vereinigungsfreiheit;
20. das Petitionsrecht mit dem Anspruch auf eine rasche und angemessene Antwort;
21. die Niederlassungsfreiheit;
22. die Eigentumsgarantie;
23. die Wirtschaftsfreiheit;
24. die Koalitionsfreiheit.

Art. 8

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Geltung der Grundrechte

² Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und hat zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Grundrechte gelten für alle Personen, sofern das Bundesrecht nichts anderes vorsieht.

Art. 9

¹ Wer in öffentlichrechtlichen Verhältnissen Grundrechte beansprucht, ist verpflichtet, die Grundrechte anderer zu beachten. Schranken der Grundrechte

² Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder ein entgegenstehendes Grundrecht eines Privaten gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

³ Auf die gesetzliche Grundlage kann für die Dauer ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr für die öffentliche Ordnung vorübergehend verzichtet werden.

⁴ Grundrechte von Personen, die in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Kanton, zu einer Gemeinde oder zu einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft und Anstalt stehen, dürfen nur soweit zusätzlich eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse rechtfertigt.

⁵ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Art. 10

¹ Jede Person, deren Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, hat Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges Gericht. Das Gesetz regelt die Ausnahmen. Verfahrensgarantien und Rechtsschutz

² In Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben die Betroffenen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung, auf rechtliches Gehör, auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist und auf eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Bedürftige haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsbeistand, soweit dies notwendig und ihr Begehren nicht aussichtslos ist.

⁴ Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Im Zweifel ist zugunsten der angeschuldigten Person zu entscheiden.

4. Abschnitt: Politische Rechte

A. ALLGEMEINES

Art. 11

Stimm- und
Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen.

² Wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

³ Das Gesetz regelt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten.

⁴ Die Gemeinden bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

Art. 12

Wahl- und
Abstimmungs-
grundsätze

¹ Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Kreis- und Gemeindeversammlungen.

² Abstimmungsvorlagen sollen einfach und verständlich sein. Eine unverfälschte Willensbildung und Willenskundgabe ist zu gewährleisten.

Art. 13

Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen:

1. die Mitglieder des Grossen Rates;
2. die Mitglieder der Regierung;
3. die bündnerischen Mitglieder des National- und des Ständerates;
4. die Mitglieder der Bezirksgerichte;
5. die Kreispräsidentinnen und -präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

6. die Mitglieder der Gemeindebehörden nach Massgabe der Gesetzgebung;
7. weitere Behörden, Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Massgabe der Gesetzgebung.

B. VOLKSINITIATIVE

Art. 14

¹ 4000 Stimmberechtigte oder 35 Gemeinden können mit einer Initiative Gegenstand eine Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen.

² 3000 Stimmberechtigte oder 30 Gemeinden können mit einer Initiative verlangen:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines gemäss Verfassung der Volksabstimmung unterliegenden Beschlusses;
2. Einreichung einer Standesinitiative an die Bundesversammlung.

Art. 15

¹ Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Form Entwurf eingereicht werden.

² Eine Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung oder auf Ausarbeitung eines Beschlusses darf nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.

Art. 16

¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: Ungültigkeit

1. die Einheit der Form oder der Materie nicht wahr;
2. in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
3. undurchführbar ist;
4. eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

² Sie kann teilweise für ungültig erklärt werden, falls dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Art. 17

¹ Eine Volksinitiative und ein gestützt auf eine allgemeine Anregung Verfahren ausgearbeiteter Entwurf müssen innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt oder dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Frist kann durch den Grossen Rat um sechs Monate verlängert werden.

² Der Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

C. REFERENDUM

Art. 18

Obligatorisches
Referendum

Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Änderungen der Kantonsverfassung;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit verfassungsänderndem Inhalt;
3. Volksinitiativen, denen der Grosse Rat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als zehn Millionen Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million Franken;
5. Beschlüsse des Grossen Rates über Grundsatzfragen gemäss Artikel 24 Absatz 1.

Art. 19

Fakultatives
Referendum

¹ Wenn 1500 Stimmberechtigte, ein Fünftel der Mitglieder des Grossen Rates oder 20 Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt;
3. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen einer Million und zehn Millionen Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 300 000 und einer Million Franken.

² Der Grosse Rat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Beschlüsse über den Steuerfuss, den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie Justizgeschäfte und Wahlen.

³ Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist zu stellen:

1. durch die Stimmberechtigten und die Gemeinden innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses;
2. durch die Mitglieder des Grossen Rates innert 5 Tagen seit der Schlussabstimmung.

Art. 20

¹ Gesetze, deren In-Kraft-Treten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, sofern der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Dringlichkeit beschliesst. Dringlichkeitsrecht

² Sie unterstehen dem nachträglichen fakultativen Referendum.

Art. 21

¹ Der Grosse Rat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen beschliessen. Grundsatzfragen und Varianten

² Er kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

³ Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt die Variante dahin.

D. POLITISCHE PARTEIEN**Art. 22**

¹ Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit. Stellung

² Sie können dabei vom Kanton unterstützt werden, sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

5. Abschnitt: Behörden und Gerichte**A. ALLGEMEINES****Art. 23**

¹ In die kantonalen Behörden und Gerichte sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Wählbarkeit

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die kantonalen Behörden und Gerichte sowie die Anstellungsverordnungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz oder Verordnung des Grossen Rates geregelt.

Art. 24

¹ Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Unvereinbarkeiten

² Mitglieder der Regierung und der richterlichen Behörden sowie das voll- und hauptamtliche Personal des Kantons dürfen nicht dem Grossen Rat angehören.

³ Richterinnen und Richter dürfen nicht gleichzeitig der Regierung oder einer anderen richterlichen Behörde im Kanton angehören.

⁴ Mitglieder der Regierung und die vollamtlichen Mitglieder einer richterlichen Behörde dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.

⁵ Das Gesetz regelt weitere Fälle der Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufgaben, den Verwandtenschluss sowie die Ausnahmen.

Art. 25

Amts-dauer

Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der Gerichte sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.

Art. 26

Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung können für ihre Äusserungen im Grossen Rat und in dessen Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

² Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

Art. 27

Staatshaftung

¹ Der Kanton, die Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die übrigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.

² Das Gesetz kann Ausnahmen sowie eine Billigkeitshaftung für Schädigungen durch rechtmässiges Handeln vorsehen.

B. DER GROSSE RAT

1. Organisation

Art. 28

Zusammen-
setzung und
Wahl

¹ Der Grosse Rat besteht aus 120 Mitgliedern.

² In jedem Kreis wird ein Mitglied des Grossen Rates nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

³ Die Wahl der anderen Mitglieder des Grossen Rates erfolgt in den Bezirken nach dem Verhältniswahlverfahren. Die Direktmandate gemäss Absatz 2 werden bei der Mandatzuteilung berücksichtigt.

⁴ Die Sitze werden entsprechend der schweizerischen Wohnbevölkerung und unter Berücksichtigung der Direktmandate gemäss Absatz 2 auf die Bezirke verteilt.

⁵ Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

Art. 29

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen. Stellung der Ratsmitglieder

² Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen legen.

³ Sie verfügen gegenüber der Verwaltung über die durch Gesetz oder Verordnung bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte.

Art. 30

Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich. Öffentlichkeit der Sitzungen

2. *Aufgaben***Art. 31**

Der Grosse Rat beschliesst über alle Angelegenheiten, die gemäss Verfassung dem Referendum unterliegen. Grundsatz

Art. 32

¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen. Gesetzgebung

² Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend:

1. Zweck und Umfang von Grundrechtsbeschränkungen;
2. Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand und Bemessungsgrundlagen von Abgaben, soweit diese nicht von geringfügiger Natur sind;
3. Zweck, Inhalt und Umfang von bedeutenden staatlichen Leistungen;
4. Grundsätze von Organisation und Aufgaben der Behörden und Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsetzungskompetenzen von Grosse Rat und Regierung;
5. Art und Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden öffentlichen Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

Art. 33

¹ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, erlässt der Grosse Rat Regelungen in der Form der Verordnung. Weitere Rechtsetzungskompetenzen

² Er regelt seine eigene Organisation, die Grundzüge der Organisation der Regierung sowie des Personalwesens durch Verordnung.

³ Er genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss befugt ist.

⁴ Der Grosse Rat ist in geeigneter Form an der Vorbereitung wichtiger interkantonalen und internationaler Verträge zu beteiligen.

- Art. 34**
- Aufsicht und Oberaufsicht ¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht aus.
- ² Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Verwaltung, die anderen Zweige der Rechtspflege und über andere Träger öffentlicher Aufgaben.
- Art. 35**
- Planung ¹ Der Grosse Rat behandelt das Regierungsprogramm, den Finanzplan und weitere grundlegende politische Planungen der Regierung.
- ² Er kann über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.
- Art. 36**
- Finanzen ¹ Der Grosse Rat setzt unter Berücksichtigung des Finanzplans den Voranschlag fest und genehmigt die Staatsrechnung.
- ² Er bestimmt die Höhe der Steuern nach Massgabe der Steuergesetzgebung.
- ³ Er beschliesst abschliessend über neue einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 300 000 Franken.
- Art. 37**
- Wahlen Der Grosse Rat wählt:
1. seine Organe und Kommissionen;
 2. das Präsidium der Regierung;
 3. die Mitglieder des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
 4. weitere Amtsinhaberinnen und -inhaber nach Massgabe von Gesetz oder Verordnung des Grossen Rates.
- Art. 38**
- Begnadigung Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche. Das Gesetz kann den Entscheid über Begnadigungsgesuche der Regierung übertragen.

C. DIE REGIERUNG

I. Organisation

Art. 39

- Zusammensetzung ¹ Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 40

- ¹ Die Wahl der Regierung erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Wahl
- ² Das Kantonsgebiet bildet den Wahlkreis.
- ³ Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Art. 41

Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der Regierung die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von einem Jahr. Präsidium

Art. 42

- ¹ Mitgliedern der Regierung ist jede Nebenbeschäftigung untersagt. Nebenbeschäftigung
- ² Ausgenommen ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierung die Einsitznahme in Organen von Unternehmungen oder Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist oder welche er unterstützt. Das Gesetz kann weitere Ausnahmen vorsehen.

2. Aufgaben**Art. 43**

- ¹ Die Regierung plant, bestimmt und koordiniert die Ziele und Mittel staatlichen Handelns unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Grossen Rates. Regierungsaufgaben
- ² Sie erstellt regelmässig ein Regierungsprogramm.
- ³ Sie vollzieht die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse des Grossen Rates.
- ⁴ Sie vertritt den Kanton nach innen und nach aussen.

Art. 44

- ¹ Die Regierung steht der kantonalen Verwaltung vor. Leitung der Verwaltung
- ² Sie sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Verwaltung und bestimmt im Rahmen des kantonalen Rechts deren Organisation.

Art. 45

- ¹ Die Regierung bereitet die Geschäfte des Grossen Rates vor, sofern dieser sie nicht selbständig ausarbeitet. Mitwirkung im Grossen Rat
- ² Sie legt dem Grossen Rat Entwürfe für Verfassungsänderungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse vor.
- ³ Die Mitglieder der Regierung nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen des Grossen Rates teil und können Anträge stellen.

Art. 46

Rechtsetzung

¹ Die Regierung erlässt Verordnungen, wenn sie durch Verfassung, Gesetz oder Verordnung des Grossen Rates dazu ermächtigt wird, wenn Fragen des Vollzugs oder solche von untergeordneter Bedeutung zu regeln sind.

² Sie ist zuständig für das Aushandeln von interkantonalen und internationalen Verträgen; soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, ist sie auch für deren Abschluss zuständig.

Art. 47

Finanzen

Die Regierung erstellt den Finanzplan und verabschiedet den Voranschlag sowie die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

Art. 48

Weitere Aufgaben

Der Regierung obliegen weiter:

1. der Verkehr mit dem Bund und den anderen Kantonen sowie mit dem benachbarten Ausland unter Berücksichtigung von allfälligen Stellungnahmen des Grossen Rates;
2. Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen worden sind;
3. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung zuhanden des Grossen Rates;
4. die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
5. die Aufsicht über öffentlichrechtliche Körperschaften sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons.

Art. 49

Ausserordentliche Lagen

¹ Die Regierung kann ohne gesetzliche Grundlage Verordnungen erlassen oder Beschlüsse fassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.

² Solche Verordnungen und Beschlüsse sind vom Grossen Rat zu genehmigen und fallen spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dahin.

3. *Verwaltung***Art. 50**

Departemente und Standeskanzlei

¹ Die kantonale Verwaltung wird nach Geschäftsbereichen in Departemente gegliedert. Die Zahl bestimmt der Grosse Rat durch Verordnung. Die Regierung regelt die Aufgabenbereiche der Departemente durch Verordnung.

² Die Standeskanzlei ist die allgemeine Stabs-, Koordinations- und Verbindungsstelle von Grosse Rat, Regierung und Verwaltung.

Art. 51

- ¹ Der Kanton kann die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben Trägern ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen. Anderer Träger öffentlicher Aufgaben
- ² Die Aufsicht durch die Regierung, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

D. GERICHTE**Art. 52**

- ¹ Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte sind gewährleistet. Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- ² Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der Gerichte.

Art. 53

- ¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über alle Bereiche der Zivil- und Strafrechtspflege aus. Justizaufsicht
- ² Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht sowie die Oberaufsicht über die anderen Zweige der Rechtspflege aus.
- ³ Aufsicht und Oberaufsicht beschränken sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.

Art. 54

Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen öffentlich. Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen

Art. 55

Die Zivil- und die Strafgerichtsbarkeit werden ausgeübt durch: Zivil- und Strafgerichtsbarkeit

1. das Kantonsgericht;
2. die Bezirksgerichte;
3. die Kreispräsidentinnen und -präsidenten.

Art. 56

- ¹ Die letztinstanzliche Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten obliegt dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- ² Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:
1. Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen und politischen Rechten sowie des Grundsatzes des Vorrangs von Bundesrecht;

2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden, der Kreise sowie der Landeskirchen.

³ Im verfassungsgerichtlichen Verfahren können Gesetze und Verordnungen sowohl unmittelbar angefochten als auch im Anwendungsfall überprüft werden.

Art. 57

Weitere richterliche Behörden

Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden.

E. AUSÜBUNG VON MITWIRKUNGSRECHTEN IM BUND

Art. 58

Ständerat

¹ Die Ständeratswahlen erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Sie finden gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat statt.

² Das Kantonsgebiet bildet den Wahlkreis.

Art. 59

Kantonsreferendum

Der Grosse Rat oder die Regierung kann im Namen des Kantons verlangen, dass Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse sowie Staatsverträge dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 60

Standesinitiative

¹ Der Grosse Rat oder die Regierung kann im Namen des Kantons der Bundesversammlung eine Standesinitiative einreichen.

² Die Einreichung einer Standesinitiative kann auch mit einer Volksinitiative verlangt werden.

6. Abschnitt: Gliederung des Kantons

A. GEMEINDEN

1. Gemeindearten

Art. 61

Politische Gemeinden

¹ Die politischen Gemeinden sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie setzen sich aus der Gesamtheit der Personen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet zusammen.

² Sie sind zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich der Bürgergemeinden fallen.

Art. 62

¹ Die Bürgergemeinden setzen sich aus den Gemeindebürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz in der Gemeinde zusammen. Bürger-
gemeinden

² Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinden richten sich nach dem Gesetz.

2. *Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Gemeinden***Art. 63**

¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten. Zusammenarbeit

² Sie können für die Erfüllung gemeinsamer Aufgaben insbesondere Gemeindeverbände bilden. Das Gesetz kann vorsehen, dass Gemeinden zum Beitritt verpflichtet werden.

³ Das Gesetz regelt Schranken und Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Gemeinden sowie die Übertragung von Aufgaben an Private und gewährleistet die politischen Mitwirkungsrechte.

Art. 64

Der Zusammenschluss von politischen Gemeinden und Bürgergemeinden wird durch Gesetz geregelt. Zusammen-
schluss

Art. 65

Der Kanton fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss von Gemeinden, um die zweckmässige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Förderung von
Zusammenarbeit
und Zusammen-
schluss

3. *Stellung und Organisation der Gemeinden***Art. 66**

¹ Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale Recht bestimmt. Gemeinde-
autonomie

² Die Gemeinden sind insbesondere befugt, ihre Organisation zu bestimmen, ihre Behörden und Verwaltung einzusetzen sowie ihre finanziellen Angelegenheiten selbständig zu ordnen.

Art. 67

¹ Die obligatorischen Organe der politischen Gemeinden sind: Organisation

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;
2. der Gemeindevorstand;
3. die übrigen Gemeindebehörden nach Massgabe der Gesetzgebung.

² Die Gemeinden können die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament ersetzen oder ergänzen.

Art. 68

Aufsicht

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

² Die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

³ Bei schwerwiegenden Missständen kann eine Gemeinde unter Kuratel gestellt werden.

**B. KREISE, BEZIRKE UND GEMEINDE-
VERBINDUNGEN**

1. Einteilung des Kantonsgebietes

Art. 69

Bezirke und
Kreise

¹ Der Kanton ist in folgende Bezirke und Kreise gegliedert:

1. Albula (Kreise Alvaschein, Belfort, Bergün und Surses);
2. Bernina (Kreise Brusio und Poschiavo);
3. Hinterrhein (Kreise Avers, Domleschg, Rheinwald, Schams und Thusis);
4. Imboden (Kreise Rhäzüns und Trins);
5. Inn (Kreise Ramosch, Suot Tasna, Sur Tasna und Val Müstair);
6. Landquart (Kreise Fünf Dörfer und Maienfeld);
7. Maloja (Kreise Bregaglia und Oberengadin);
8. Moesa (Kreise Calanca, Mesocco und Roveredo);
9. Plessur (Kreise Chur, Churwalden und Schanfigg);
10. Prättigau/Davos (Kreise Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Schiers und Seewis);
11. Surselva (Kreise Disentis, Ilanz, Lumnezia/Lugnez, Ruis und Safien).

² Mit Genehmigung des Grossen Rates können sich Kreise innerhalb des gleichen Bezirkes zusammenschliessen.

Art. 70

Gemeinde-
verbindungen

Die Gemeinden schliessen sich für die Besorgung bestimmter Aufgaben zu Regionalverbänden oder anderen Formen von Gemeindeverbindungen zusammen.

2. Rechtsstellung und Aufgaben

Art. 71

Kreise

¹ Die Kreise sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden.

³ Sie bilden die Wahlkreise für die Wahl eines Mitglieds des Grossen Rates.

⁴ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Kreisen.

Art. 72

¹ Die Bezirke sind Gerichtssprengel für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Bezirke

² Sie bilden die Wahlkreise für die Grossratswahlen.

³ Die Rechtsstellung der Bezirke richtet sich nach dem Gesetz.

Art. 73

¹ Gemeindeverbände und Regionalverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemeinde-
verbindungen

² Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton, die Kreise oder die Gemeinden übertragen werden.

³ Sie können im Rahmen des kantonalen Rechts Aufgaben delegieren.

3. *Organisation und Aufsicht*

Art. 74

¹ Die obligatorischen Organe der Kreise und Gemeindeverbindungen sind: Organisation

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten, welche ihre politischen Rechte an der Urne oder an der Landsgemeinde ausüben;
2. die Präsidentin oder der Präsident des Kreises beziehungsweise der Gemeindeverbindung;
3. der Kreisrat beziehungsweise die Delegierten der Gemeindeverbindung.

² Das Gesetz stellt sicher, dass Kreise und Gemeindeverbindungen die politischen Rechte gewährleisten.

Art. 75

¹ Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Gemeindeverbindungen aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht. Aufsicht

² Im Bereich von Aufgaben, die den Kreisen und Gemeindeverbindungen von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

7. Abschnitt: Öffentliche Aufgaben

Art. 76

Grundsätze

¹ Kanton, Kreise und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.

² Sie setzen sich für Chancengleichheit für alle ein.

³ Sie unterstützen die private Initiative mit günstigen Rahmenbedingungen.

⁴ Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen.

Art. 77

Erfüllung

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nehmen Kanton, Gemeindeverbindungen, Kreise und Gemeinden die ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich:

1. Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
2. Raumplanung;
3. Schutz und Gesunderhaltung der Umwelt sowie Natur- und Heimatschutz;
4. Grundversorgung des ganzen Kantonsgebietes mit angemessener Infrastruktur;
5. sichere, ausreichende und umweltschonende Wasser- und Energieversorgung sowie Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien;
6. bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung sowie Förderung des öffentlichen Verkehrs;
7. wirtschaftliche Entwicklung sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
8. interkommunale Zusammenarbeit und interkommunaler Finanzausgleich;
9. Betreuung, Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen;
10. soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind;
11. Förderung und Schutz der Gesundheit sowie Gewährleistung einer zweckmässigen, wirtschaftlichen und ausreichenden medizinischen Versorgung;
12. Schul- und Berufsbildung sowie Förderung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener;
13. Förderung des künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens sowie des kulturellen Austauschs;
14. Förderung des Sports;
15. grenzüberschreitende Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe.

Art. 78

¹ Kanton, Kreise und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht.

Zuständigkeit
und Zusammen-
arbeit

² Kanton, Gemeindeverbindungen, Kreise und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

Art. 79

Der Kanton erfüllt öffentliche Aufgaben dezentral, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Dezentrale
Aufgaben-
erfüllung

Art. 80

¹ Der Staat kann durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

Monopole und
Regale

² Bestehende Regalrechte und Privatrechte bleiben vorbehalten.

Art. 81

Öffentliche Aufgaben sind periodisch auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.

Aufgabenüber-
prüfung

8. Abschnitt: Finanzordnung**Art. 82**

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

Grundsätze

² Der Finanzhaushalt soll unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

⁴ Kosten sind grundsätzlich durch die Verursacher zu tragen.

Art. 83

¹ Die Kompetenzen des Kantons, der Kreise und der Gemeinden zur Erhebung von Steuern werden durch Gesetz festgelegt.

Steuerkompe-
tenzen

² Die Steuerkompetenzen der Landeskirchen und der Kirchgemeinden richten sich nach den Bestimmungen über Staat und Kirchen.

Art. 84

¹ Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind bei der Ausgestaltung der Steuern die Grundsätze der Allgemeinheit, der Gleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

Grundsätze der
Besteuerung

² Die Steuern sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille erhalten bleibt, die Selbstvorsorge gefördert wird und die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

³ Die interkommunale Doppelbesteuerung ist untersagt.

Art. 85

Finanzausgleich

¹ Der Kanton stellt den Finanzausgleich sicher.

² Durch den Finanzausgleich werden ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden und Regionen angestrebt.

³ Das Gesetz kann zum Abbau regionaler Ungleichgewichte, für die Erfüllung besonderer Funktionen durch eine Gemeinde oder Region sowie zur Förderung bestimmter Aufgaben zusätzliche Beiträge vorsehen.

Art. 86

Finanzaufsicht

Der Grosse Rat übt die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt.

9. Abschnitt: Staat und Kirchen

Art. 87

Landeskirchen
und Kirchengemeinden

¹ Die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Landeskirchen sowie ihre Kirchengemeinden sind staatlich anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Durch Gesetz können weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

Art. 88

Autonomie

¹ Die Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.

² Sie sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen zu erheben.

³ Den Kirchengemeinden steht das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen.

⁴ Der Kanton hat die Oberaufsicht über die rechtmässige Verwendung der finanziellen Mittel und die Einhaltung der Rechtsordnung.

⁵ Er kann durch Gesetz von juristischen Personen eine Kultussteuer erheben.

Art. 89

Religionsgemeinschaften des
Privatrechts

Die übrigen Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

10. Abschnitt: Änderung der Kantonsverfassung

Art. 90

- ¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- ² Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen umfassen.
- ³ Das Volk entscheidet aufgrund einer Volksinitiative oder eines Beschlusses des Grossen Rates, ob eine Totalrevision der Verfassung einzuleiten sei.

Total- und
Teilrevision

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 91

- ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 aufgehoben.
- ³ Änderungen der Kantonsverfassung vom 2. Oktober 1892, die zwischen der Beschlussfassung im Grossen Rat über die Verfassung und deren In-Kraft-Treten erfolgen, werden vom Grossen Rat in die neue Kantonsverfassung eingefügt. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

In-Kraft-Treten

Art. 92

- ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.
- ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.
- ³ Bis zum In-Kraft-Treten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten folgende Bestimmungen der Verfassung für den Kanton Graubünden vom 2. Oktober 1892 weiter:

Beschränkte
Weitergeltung
des bisherigen
Rechts

1. Art. 27 Abs. 1 und 2:

- ¹ Den Departementen wird zur Behandlung aller wichtigen Fragen des Erziehungs- bzw. Gesundheitswesens je eine von der Regierung gewählte Kommission beigegeben.

- ² Die Erziehungskommission besteht aus neun, die Sanitätskommission aus fünf Mitgliedern. Der jeweilige Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Präsident der Kommission. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

2. Art. 38 Abs. 2:

Sie sind berechtigt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Verordnungen zu regeln, und

zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben nach billigen und gerechten Grundsätzen Kreissteuern zu erheben. Die Erhebung einer Quellensteuer steht nur dem Kanton zu. Allfällige Progressivsteuern dürfen die Ansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten.

3. Art. 39 Abs. 4:

Der Kreisrat besteht aus dem Kreispräsidenten, seinem Stellvertreter und, soweit die Kreisverfassung nicht eine andere Zusammensetzung vorsieht, den Präsidenten der Kreisgemeinden.

4. Art. 40 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6:

⁵ Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung juristischer Personen für Gewinn und Kapital steht nur dem Kanton zu.

⁶ Allfällige Progressivsteuern dürfen die Progressionsansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten. Die Gemeinden sind nicht befugt, vom Kanton für dessen Liegenschaften, Gebäulichkeiten und staatliche Einrichtungen jeder Art Steuern zu erheben.

Art. 93

Anpassung der
Gesetzgebung

¹ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

² Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat innert drei Jahren ab Inkraft-Treten dieser Verfassung Vorschläge für die erforderliche Anpassung der Gesetzgebung.

Art. 94

Behörden und
Gerichte

¹ Die Mitglieder der Behörden und Gerichte bleiben unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt:

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird bis 31. Juli 2006 verlängert.
2. Die Amtsdauer der Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird bis 31. Juli 2006 verlängert.
3. Die Amtsdauer der bündnerischen Mitglieder des Ständerates wird bis 25. November 2007 verlängert.

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen dieser Verfassung.

³ Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gemäss Artikel 28 Absatz 3 gelten bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften des Bundes für die Nationalratswahlen sinngemäss.

⁴ Für das verfassungsgerichtliche Verfahren sind bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften über das Verwaltungsgerichtsverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 95

¹ Das Zustandekommen und die Gültigkeit von Volksinitiativen und Referenden, die vor der Annahme dieser Verfassung bei der Standeskanzlei angemeldet worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Politische
Rechte

² Die bei In-Kraft-Treten dieser Verfassung vom Grossen Rat verabschiedeten Vorlagen unterstehen der Volksabstimmung nach bisherigem Recht.

³ Volksinitiativen auf Teilrevision der bisherigen Verfassung, die bis zur Annahme der neuen Verfassung eingereicht werden, wandelt der Grosse Rat in Vorlagen zur Teilrevision der neuen Verfassung um.